



stad der kluterthöhle  
**ennepetal**

---

**Dienstanweisung  
für die Stundung,  
die Niederschlagung und den  
Erlass von Ansprüchen  
der Stadt Ennepetal**

---

in der Fassung vom 12.08.2015

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Anwendungsbereich der Dienstanweisung	3
3.	Begriff, Umfang und Voraussetzungen	3
3.1	Stundung	3
3.1.1	Antragstellung	4
3.1.2	Prüfung der Voraussetzungen	4
3.1.3	Stundungsverfügung bzw. vertragliche Vereinbarung, Widerrufsvorbehalt	5
3.1.4	Stundungsliste	5
3.1.5	Zinsen	5/6
3.1.6	Zuständigkeiten bei Stundung	6
3.2	Niederschlagung	6
3.2.1	Antragstellung	7
3.2.2	Prüfung der Voraussetzungen, erneute Prüfung	7
3.2.3	Niederschlagungslisten	7
3.2.4	Zuständigkeiten bei Niederschlagung	8
3.3	Erlass	8
3.3.1	Erlass nach GemHVO NRW	8
3.3.2	Erlass nach der Abgabenordnung	8
3.3.3	Mitteilung des Erlasses	9
3.3.4	Erlassliste	9
3.3.5	Zuständigkeiten bei Erlass	9
3.4	Vergleich	9
3.4.1	Zuständigkeiten	9
4.	Verfahren bei der Stadtkasse	9
4.1	Zusammenarbeit mit den Facheinheiten	9
4.2	Verfahren zur Stundung	10
4.3	Verfahren zur Niederschlagung	10
4.4	Verfahren zum Erlass	10
5.	Vorrang spezieller Verfahrensvorschriften zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass	10
6.	Inkrafttreten	10

Aufgrund der Bestimmungen der Abgabenordnung (AO), der Gemeindeordnung (GO NRW) und des § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) und unter Bezugnahme auf § 12 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ennepetal in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Dienstanweisung erlassen:

## **1. Allgemeines**

Aus der Verpflichtung des § 75 Abs. 1 GO NRW, die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen und aus der Verpflichtung des § 23 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden, ergeben sich auch die strengen Vorschriften über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldleistungen, wonach von einer Einziehung der Geldleistungen nur in wenigen Ausnahmefällen abgesehen werden darf.

Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche, die auf Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen beruhen und keine Abgabeansprüche sind, gelten die Gemeindehaushaltsverordnung NRW und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Für öffentlich-rechtliche Abgabenansprüche bilden die Abgabenordnung (AO) und das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung die Rechtsgrundlage.

## **2. Anwendungsbereich der Dienstanweisung**

Die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Einziehung der Geldleistungen erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Verwaltung. Diese Dienstanweisung gilt für Ansprüche, für deren Stundung, Niederschlagung oder Erlass im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach der aktuell gültigen Hauptsatzung der Stadt Ennepetal gegeben ist.

Soweit eigenbetriebsähnliche Einrichtungen öffentlich-rechtliche Forderungen für die Stadt Ennepetal geltend machen, ist diese Dienstanweisung auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen verbindlich und von diesen ebenfalls anzuwenden.

## **3. Begriff, Umfang und Voraussetzungen**

Die Abweichung von der Realisierung der Ansprüche auf Geldleistungen ist nach § 26 GemHVO NRW durch Stundung, Niederschlagung und Erlass zu regeln.

### **3.1 Stundung**

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben. Hierunter fällt auch die Gewährung von Teilzahlungen (Raten). Ausgenommen sind Zahlungsvereinbarungen im Rahmen der Vollstreckung.

Die Stundung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung gestellt.

§ 26 Abs. 1 GemHVO NRW bestimmt hierzu:

„Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.“

Die Vorschrift des § 222 AO entspricht dieser Regelung.

Eine erhebliche Härte kann als gegeben angesehen werden, wenn sich der Schuldner aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse **vorübergehend** in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Zahlungsunwilligen Schuldnern kann eine Stundung grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will, oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

### **3.1.1 Antragstellung**

Die Stundung soll in der Regel nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Schuldner kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die Beantragung der Stundung aufmerksam gemacht werden.

Die Stadtkasse ist über den Eingang eines Stundungsantrages schriftlich (Kopie des Stundungsantrages) zu informieren.

### **3.1.2 Prüfung der Voraussetzungen**

#### **3.1.2.1**

Die Facheinheit hat zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Stundung vorliegen.

Zu prüfen ist, ob

- der Schuldner Forderungen gegenüber der Stadt hat oder erwirbt, die mit dem zu stundenden Anspruch aufgerechnet werden können,
- besondere Umstände vorliegen, die eine Stundung angezeigt erscheinen lassen.

Die Stundung ist möglichst kurz zu bemessen. Soweit der Stundungszweck es zulässt, ist die Tilgung der gestundeten Schuld in angemessenen Teilbeträgen (Ratenzahlungen) vorzusehen.

### 3.1.2.2

Bei der Stundung gefährdeter Ansprüche sind Sicherheiten zu verlangen. Die Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Möglichkeit besteht, dass Gegenstände dem Zugriff entzogen werden, oder dass der Schuldner die Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich seiner Verpflichtung, z. B durch Wohnsitzwechsel, zu entziehen.

Als Sicherheiten kommen in Betracht:

- Hinterlegung von Wertpapieren
- Verpfändung von beweglichen Sachen, Forderungen und Grundschulden
- Bestellung von Grundpfandrechten
- selbstschuldnerische Bürgschaften
- Abtretung von Forderungen
- Sicherungsübereignungen
- Eigentumsvorbehalt.

Bei der Art der Sicherheit soll die Dauer der Stundung und die Höhe der Forderung berücksichtigt werden.

Für Stundungen nach Abgabenrecht gilt § 222 AO.

### 3.1.3 Stundungsverfügung bzw. vertragliche Vereinbarung, Widerrufsvorbehalt

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt (Stundungsverfügung), privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung gestundet.

Die Stundungen werden dem Schuldner schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt.

Bei Stundungen mit Ratenzahlung ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag fällig wird, wenn einer der Teilbeträge (Raten) nicht pünktlich gezahlt wird. Die Stadtkasse erhält eine Durchschrift der Stundungsverfügung bzw. der vertraglichen Vereinbarung.

### 3.1.4 Stundungsliste

Die gestundeten Beträge sind von der Facheinheit in einer besonderen Stundungsliste festzuhalten, die folgenden Mindestinhalt (Kopfspalten) hat:

- Laufende Nummer
- Name und Vorname des Schuldners
- Anschrift
- Art der Forderung
- Zeitpunkt der Entstehung der Forderung
- Forderungsbetrag
- Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung
- Anzahl der Raten
- Datum der Stundungsverfügung
- Kassenkonto des Schuldners
- Bemerkungen

Kopien der aktuellen Stundungslisten sind der Stadtkasse zuzuleiten.

### 3.1.5 Zinsen

Gestundete Beträge sind nach § 26 Abs. 1 GemHVO NRW in der Regel angemessen zu verzinsen. Der Verzicht auf eine Verzinsung bei Gewährung einer Stundung ist nur möglich, wenn die Verzinsung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde oder wenn die Zinsen 10 € nicht übersteigen. Wird von einer Verzinsung abgesehen, so ist der Grund aktenkundig zu machen.

Stundungszinsen sind in Höhe von 2 % über dem bei Stundungsgewährung jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erheben. Sie sind mindestens jährlich einmal zu erheben.

Sonderregelungen über die Erhebung von Stundungszinsen anderer Gesetze und Vorschriften haben Vorrang (z. B. §§ 234, 238 AO, § 135 BauGB).

### 3.1.6 Zuständigkeiten bei Stundung

Die Abteilungsleiter/innen entscheiden über Stundungen für eine Zeit von sechs Monaten bis zu einer Höhe von 1.500 €, im Übrigen bis zu 750 €. Die Fachbereichsleitung entscheidet über Stundungen für eine Zeit von sechs Monaten bis zu einer Höhe von 5.000 €, im Übrigen bis zu 2.500 €.

Der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin entscheidet über Stundungen für eine Zeit von sechs Monaten bis zu einer Höhe von 12.000 €, im Übrigen bis zu 6.000 €.

Die weiteren Zuständigkeiten werden durch die Hauptsatzung geregelt.

Diese Zuständigkeitsgrenzen beziehen sich ausschließlich auf die zu stundende Hauptforderung. Es ist unzulässig, Forderungen aufzuteilen.

### 3.2 Niederschlagung

Die Niederschlagung ist eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung stellt eine verwaltungsinterne Maßnahme dar, durch die eine weitere Rechtsverfolgung **nicht** ausgeschlossen wird. Deshalb wird dem Schuldner die Niederschlagung nicht bekannt gegeben, es sei denn, er hätte die Niederschlagung beantragt.

Durch § 26 Abs. 2 GemHVO NRW wird hierzu Folgendes festgelegt:

„Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen“.

Die in den Bestimmungen genannten Voraussetzungen der Niederschlagung richten sich nach objektiven, auf den **Erfolg der Einziehung** bezogenen Gesichtspunkten. Die auf die **Person** bezogene Lage des Schuldners, z. B. erhebliche Härte, bleibt außer Betracht. Eine der beiden oben genannten Voraussetzungen muss daher feststehen; die bloße Möglichkeit genügt nicht.

Für die Niederschlagung müssen demnach folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- **Befristete Niederschlagung**

Ansprüche können befristet niedergeschlagen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen **vorübergehend** keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für die Stundung (3.1) nicht vorliegen.

- **Unbefristete Niederschlagung**

Unbefristet können Ansprüche niedergeschlagen werden, wenn die Forderung nachweislich **dauernd** nicht einziehbar ist **oder** die Kosten der Einziehung zu dem Betrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

### 3.2.1 Antragstellung

Niederschlagungen erfordern als verwaltungsinterne Maßnahmen keinen Antrag.

### 3.2.2 Prüfung der Voraussetzungen, erneute Prüfung

Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus. Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch die Niederschrift über den fruchtlosen Pfändungsversuch und darüber hinaus ggf. durch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen.

Über die niedergeschlagenen Beträge sind der Stadtkasse **Abgangsanordnungen** zu erteilen. Aus der Abgangsanordnung muss hervorgehen, ob die Beträge befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden. Zum Soll stehende Nebenkosten (Zinsen, Säumniszuschläge u. ä.) sind ebenfalls in Abgang zu stellen. Die Berechnung der Nebenkosten endet mit der Niederschlagung.

Bei der späteren Einziehung eines niedergeschlagenen Betrages - hierzu ist eine Sollstellung erforderlich - sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Zinsen zu erheben, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen (vertragliche Vereinbarung, Verzugszinsen, Prozesszinsen).

Die Verhältnisse, die zur befristeten Niederschlagung geführt haben, sind spätestens 12 Monate nach der letzten Amtshandlung zu überprüfen. Die Überprüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Verjährung nicht eintritt. Es sind geeignete Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung zu veranlassen. Dabei arbeiten die Facheinheiten und die Stadtkasse eng zusammen.

### 3.2.3 Niederschlagungslisten

Die befristet und unbefristet niedergeschlagenen Beträge sind von den jeweiligen Facheinheiten in getrennten Niederschlagungslisten festzuhalten und dort weiter zu verfolgen. Die Niederschlagungslisten haben folgende Mindestinhalte (Kopfspalten):

- Laufende Nummer
- Name und Vorname des Schuldners
- Anschrift
- Art der Forderung
- Zeitpunkt der Entstehung der Forderung

- Forderungsbetrag
- Datum der Niederschlagungsverfügung
- Kassenkonto des Schuldners
- Ende - Datum der Befristung
- Grund der Niederschlagung
- Bemerkungen.

Kopien der aktuellen Niederschlagungslisten sind der Stadtkasse zuzuleiten.

### **3.2.4 Zuständigkeiten bei Niederschlagung**

Gemäß § 13 Abs. 3 Buchst. i) der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister - und bis zu einem Betrag von 10.000 € der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin - über die Niederschlagung von Geldforderungen, sofern alle Möglichkeiten der Einziehung erschöpft sind.

Diese Zuständigkeiten beziehen sich ausschließlich auf die niederzuschlagende Hauptforderung. Für Nebenforderungen ist die/der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung zuständig.

### **3.3 Erlass**

Durch den Erlass verzichtet die Stadt auf einen Anspruch auf eine Geldleistung.

§ 26 Abs. 3 GemHVO NRW legt fest:

„Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine **besondere Härte** bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.“

§ 227 AO entspricht dieser Regelung, wobei Sachunbilligkeit vorliegen muss. Hier ist § 163 AO anzuwenden (eingeschränkt für Kommunalabgaben).

Privatrechtliche Forderungen werden in der Regel nur aufgrund eines schriftlichen Antrages des Schuldners erlassen.

#### **3.3.1 Erlass nach GemHVO NRW**

Die GemHVO NRW stellt ausschließlich auf subjektive, die Lage des Schuldners zu berücksichtigende Gesichtspunkte ab. Voraussetzung für den Erlass ist hier, dass für den Schuldner eine **besondere Härte** vorliegen muss, die **dauernd** zu bejahen ist. Die Erlassvoraussetzung ist nur bei unverschuldeter Notlage und der Besorgnis einer Existenzgefährdung gegeben.

Beim Erlass ist wegen der Endgültigkeit ein strengerer Maßstab anzulegen als bei der Stundung und der Niederschlagung.

#### **3.3.2 Erlass nach der Abgabenordnung**

Als Voraussetzung für den Erlass abgabenrechtlicher Ansprüche laut § 227 AO wird das Vorliegen einer **unbilligen Härte** für den Schuldner gefordert. Eine unbillige Härte kann sich dabei aus den **persönlichen** Verhältnissen des Abgabepflichtigen ergeben, insbesondere aus seiner schlechten wirtschaftlichen Lage, die seine Existenz gefährden oder die Fortführung seines Gewerbes verhindern würde. Die Abgabenordnung billigt aber auch das Vorliegen einer unbilligen Härte, die in **der Sache** liegt. Dies wird jedoch die Ausnahme sein.



Erlasse aus Rechtsgründen unterliegen nicht dieser Dienstanweisung.

### **3.3.3 Mitteilung des Erlasses**

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt, privatrechtliche Forderungen durch Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner erlassen. Über die erlassenen Beträge sind der Stadtkasse Abgangsordnungen zu erteilen, wenn die Beträge nicht bereits niedergeschlagen waren.

### **3.3.4 Erlassliste**

Die erlassenen Beträge sind von der Facheinheit in einer besonderen Erlassliste festzuhalten, die folgenden Mindestinhalt (Kopfspalten) hat:

- Laufende Nummer
- Name und Vorname des Schuldners
- Anschrift
- Art der Forderung
- Zeitpunkt der Entstehung der Forderung
- Forderungsbetrag
- Datum der Erlassverfügung
- Kassenkonto des Schuldners
- Grund des Erlasses
- Bemerkungen.

Kopien der aktuellen Erlasslisten sind der Stadtkasse zuzuleiten.

### **3.3.5 Zuständigkeiten bei Erlass**

Die Zuständigkeiten werden durch die Hauptsatzung geregelt und beziehen sich ausschließlich auf die zu erlassende Hauptforderung.

## **3.4 Vergleich**

Ein Vergleich kann die Wirkung eines Erlasses haben, da durch ihn die Ungewissheit oder der Streit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird.

Ein Vergleich darf daher nur abgeschlossen werden, wenn es im **Interesse der Stadt** liegt, einen Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben zu beseitigen.

### **3.4.1 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten werden durch die Hauptsatzung geregelt.

## **4. Verfahren bei der Stadtkasse**

### **4.1 Zusammenarbeit mit den Facheinheiten**

Die Stadtkasse hat in enger Zusammenarbeit mit den Facheinheiten, jedoch unabhängig von ihnen, die gestundeten und befristet niedergeschlagenen Ansprüche zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung der Fristen, die erneute Beitreibung und die Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts der Verwirkung und zur Unterbrechung der Verjährung.

#### **4.2 Verfahren zur Stundung**

Die Abwicklung des Stundungsverfahrens nach Eingang der Stundungsverfügung besteht in der Übernahme der Termine auf das Personenkonto bzw. in der Überwachung der Termine beim Personenkonto. Soweit kein Zahlungseingang feststellbar ist, hat eine Mitteilung an die Facheinheit zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Vollstreckung aufgrund der Verfallklausel einzuleiten.

#### **4.3 Verfahren zur Niederschlagung**

Der Stadtkasse dient als Grundlage für die Abwicklung und Überwachung von Niederschlagungen die zentrale Niederschlagungsliste, die bei der Stadtkasse zu führen ist.

Anhand dieser Liste überprüft die Stadtkasse einmal jährlich die Niederschlagungsfälle und teilt das Ergebnis der Facheinheit schriftlich mit. Für geleistete Zahlungen oder beigetriebene Beträge ist die Sollstellung durch die Facheinheit anzufordern. Sofern Ansprüche, die befristet niedergeschlagen sind, dauernd nicht beiteilbar sind, ist die formelle unbefristete Niederschlagung durch die Facheinheit zu veranlassen.

Über jeden Beitreibungsversuch ist die Facheinheit schriftlich zu unterrichten.

#### **4.4 Verfahren zum Erlass**

Über den Erlass von Forderungen erhält die Stadtkasse von der Facheinheit Mitteilung, damit der Vorgang bei der Kasse abgeschlossen werden kann.

#### **5. Vorrang spezieller Verfahrensvorschriften zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass**

Rechtsnormen mit besonderen Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass haben Vorrang. Sind die Verfahren spezieller Rechtsnormen unvollständig geregelt, ist diese Dienstanweisung analog anzuwenden.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 13.Mai 2003 außer Kraft.

Ennepetal, 12.08.2015

gez.  
Wiggenhagen  
Bürgermeister